

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) **(Stand: 01.05.2024)**

1. Definitionen

- 1.1 Unter „Auftraggeber“ versteht man die Partei, die imis consulting mit Interim-Management- oder Beratungsleistungen beauftragt.
- 1.2 „imis consulting“ oder „imis“ bezieht sich auf den Berater / Consultant.
- 1.3 Auftraggeber und imis können im Folgenden auch die „Parteien“ genannt werden.
- 1.4 „Leistungen“ bezeichnet die von imis consulting für den Kunden erbrachten Beratungsleistungen, wie in der jeweiligen Vereinbarung beschrieben

2. Allgemeines

- 2.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle regelmäßig von imis gegen Entgelt übernommenen Management-, Support- oder Beratungsaufträge sowie Untersuchungs-, Entwicklungs-, Forschungs-, Beratungs- und Planungsprojekte.
- 2.2 Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem Auftraggeber gültigen bzw. jedenfalls in der dem Auftraggeber zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass imis in jedem Einzelfall erneut darauf verweisen muss.
- 2.3 Es gelten die Regelungen des deutschen Rechts, soweit diese nicht ausdrücklich in den AGB enthalten sind.
- 2.4 Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter gelten auch bei künftigen Vereinbarungen nicht, auch wenn imis ihrer Gültigkeit im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Sofern imis auf ein Schreiben Bezug nimmt, das sich auf Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten bezieht oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Anerkennung dieser Geschäftsbedingungen.
- 2.5 Soweit Beratungsverträge oder -angebote der imis Bestimmungen enthalten, die von den folgenden allgemeinen Auftragsbedingungen abweichen, gehen die individuell angebotenen oder vereinbarten Vertragsregeln diesen allgemeinen Auftragsbedingungen vor

3. Leistungsumfang

- 3.1 imis verpflichtet sich, Beratungsleistungen für den Auftraggeber gemäß der spezifischen Vereinbarung zwischen den Parteien zu erbringen.
- 3.2 Der Leistungsumfang, einschließlich Methoden, Zeitpläne und Ziele der Beratungsleistungen, wird in jeder projektbezogenen vertraglichen Vereinbarung oder jedem Projektvorschlag detailliert beschrieben.

4. Vertragsgrundlage

- 4.1 In einem projektbezogenen Vertrag zwischen den Parteien werden die konkret zu bearbeitenden Bereiche vor Projektbeginn festgelegt. Nachträgliche Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Bei GMP-Projekten (z. B. Validierungen, Verifizierungen oder Prozesse) werden entsprechende Pläne und Berichte durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt.
- 4.2 Angebote von imis sind freibleibend und unverbindlich.
- 4.3 Die Bestellung einer von imis angebotenen Dienstleistung durch den Auftraggeber gilt als verbindlicher Auftrag. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist imis berechtigt, innerhalb von zwei Kalenderwochen ab dem Tag der Absendung der Bestellung zu widersprechen.
- 4.4 Die Beauftragung der imis durch den Auftraggeber muss schriftlich erfolgen (z.B. Brief oder eMail).

- 4.5 Sobald die Beauftragung bei imis eingegangen ist, erfolgt die Auftragsannahme durch schriftliche Auftragsbestätigung durch imis. Ist imis nicht bereit, die Bestellung anzunehmen, wird der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Kalenderwochen nach Eingang der Bestellung, darüber informiert (siehe Pkt. 4.3).
- 4.6 Von der finalen erfolgreichen Umsetzung eines Projekts sind oft unternehmensinterne Bedingungen des Auftraggebers ausschlaggebend, die von imis nicht beeinflusst werden können. Deswegen sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass imis zu keinem Erfolg im Sinne des Vertragsrechts verpflichtet ist. imis wird alles ihr Mögliche unternehmen, um das beauftragte Projekt erfolgreich abzuschließen. imis verpflichtet sich, alle Anstrengungen zu unternehmen, um auch im Hinblick auf aktuelle Vorschriften, wissenschaftliche Erkenntnisse und Technologie die bestmöglichen Ergebnisse zu erzielen.
- 4.7 Die Gültigkeitsdauer eines Angebots von imis beträgt grundsätzlich 3 Monate ab Erstellungsdatum, sofern mit dem Auftraggeber keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden.

5. Pflichten des Auftraggebers

- 5.1 Zur erfolgreichen Abwicklung eines Projekts/einer Beratungsleistung ist der Auftraggeber verpflichtet, imis vor Projektbeginn und während des Projektverlaufs alle projektrelevanten Informationen wie z. B. einen vollständigen Auftrag, Timelines, Zielsetzung, Projektverantwortlichkeiten etc. zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber wird insbesondere persönlich und, soweit erforderlich, auch durch seine Mitarbeiter in dem Projekt wie folgt mitarbeiten:
 - Sämtliche Fragen der imis zu Projekthinhalten, -zielen, Anforderungen, Voraussetzungen sowie über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse bezüglich des Projektes innerhalb des Unternehmens des Auftraggebers werden möglichst vollständig, zutreffend und kurzfristig beantwortet. Die imis wird nur solche Fragen stellen, deren Beantwortung von Bedeutung für das Projekt sein kann.
 - Die imis wird auch ungefragt und möglichst frühzeitig über solche Umstände informiert, die von Bedeutung für das Projekt sein können.
 - Von der imis u.U. gelieferte Zwischenergebnisse und Zwischenberichte werden vom Auftraggeber unverzüglich daraufhin überprüft, ob die darin enthaltenen Informationen über den Auftraggeber bzw. sein Unternehmen zutreffen; eventuell erforderliche Korrekturen und ebenso Änderungswünsche werden der imis unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
- 5.2 Liegen imis die benötigten Informationen nicht vor, kann keine Garantie für einen termingerechten Projektstart übernommen werden. Durch den ggf. anfallenden Mehraufwand entstehende zusätzliche Kosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- 5.3 Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, insbesondere wenn sich diese aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den vertraglichen Vereinbarungen ergibt.
- 5.4 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass alle erforderlichen Informationen und bereitgestellten Zeitpläne den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Industriestandards entsprechen.

6. Kosten

- 6.1 Sofern einzelvertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, richten sich die Tages- bzw. Stundensätze nach den im Angebot angeführten Preisen in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.
- 6.2 Für die Durchführung eines Projekts/Auftrags kann entweder ein fester Tages- bzw. Stundensatz zuzüglich zusätzlicher Kosten wie Reise- und sonstiger Geschäftskosten vereinbart werden oder, wenn imis Schwierigkeiten in der Art oder im Umfang des Projekts absieht, ein Budget vereinbart werden. In diesem Fall ist ein angemessenes Honorar zu zahlen, das sich nach dem tatsächlichen Aufwand richtet. Ein vereinbartes Budget darf nur nach Zustimmung des Auftraggebers überschritten werden.
- 6.3 Sofern nicht anders angegeben, handelt es sich bei allen angegebenen Honoraren und Vertragspreisen um Nettobeträge. Sofern Umsätze der Umsatzsteuer unterliegen, wird die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzugerechnet und in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 6.4 Die Zahlungsbedingungen, einschließlich Rechnungsdetails und Fälligkeitstermine, werden in jeder einzelnen

Vereinbarung dargelegt. Rechnungen, die dem Auftraggeber nach Abschluss des Projekts oder als Teilrechnung innerhalb eines Projekts vorgelegt werden, sind ohne Abzug innerhalb der im Auftrag vereinbarten Zahlungsfrist zahlbar. Bei verspäteter Zahlung ist imis berechtigt, zusätzliche Zinsen in Höhe der Bankzinsen für unbesicherte Kredite zu verlangen.

- 6.5 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgen bestellte Dienstleistungen oder Artikel stets ohne Lieferung. Bei Projekten, deren Honorar bzw. Budget einen Nettobetrag von € 10.000,00 übersteigt, kann eine Anzahlung (je nach Gesamtsumme) bei Annahme des Projekts in Rechnung gestellt werden und der Restbetrag, sofern nichts anderes vereinbart ist, in Form von Zahlungen gem. der durchgeführten Arbeiten. Kosten, die nicht zu den Arbeitskosten zählen und im Angebot oder Vertrag nicht ausdrücklich definiert sind, werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 6.6 Ergibt sich nach Vertragsschluss der Bedarf an Zusatz- oder Sonderleistungen, deren Erforderlichkeit bei Vertragsschluss nicht erkennbar war, wird imis den Auftraggeber nur dann gesondert informieren, wenn der Mehraufwand 15 % des ursprünglichen Auftragswertes übersteigt. imis wird den Mehraufwand in der Rechnung klar erläutern und begründen.
- 6.7 imis ist berechtigt, Mehraufwände, die nicht von imis zu vertreten sind, auf Nachweis dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen, wie z.B.:
- a) Mehraufwände, die sich aus der Abwicklung der Beratungsleistungen ergeben,
 - b) für die Beratungsleistungen erforderliche Leistungen wie externe Analyseleistungen, zusätzliche Beratungsleistungen, die nicht in den Kompetenzbereich von imis fallen, etc.,
 - c) Mehraufwand für zusätzliche, nicht im Angebot und der Auftragsbestätigung definierte Dokumentation wird dem Auftraggeber gegen Nachweis in Rechnung gestellt,
 - d) nachträgliche Änderungen von Projektplänen/-berichten, die bereits vom Auftraggeber akzeptiert und unterzeichnet wurden (es sei denn, der Grund für die Änderung liegt im Verschulden von imis),
 - e) Bemühungen zur Klärung einer Bestellung (z. B. fehlende Spezifikation, unklar formulierte Bestellung),
 - g) Sonderwünsche oder Änderungen des Kunden nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten, aber auch Probleme wie zusätzliche Papierkopien, Übersetzungen usw.
- 6.9 Bei Express- und Sonderaufträgen werden Zuschläge für den erforderlichen Sonder- oder Mehraufwand nach Absprache unter Zusicherung definierter Bearbeitungszeiten berechnet.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die von imis erbrachten Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Rechnungen (geistiges Eigentum von imis. Dies gilt auch für künftige Leistungen aus laufenden Geschäftsbeziehungen.
- 7.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, imis das im Vertrag festgelegte Honorar/die festgelegten Stundensätze für die erbrachten Beratungs- und Beratungsleistungen zu zahlen.
- 7.3 imis ist berechtigt, Teilvergütungen zu verlangen und für erbrachte Teileleistungen Teilrechnungen zu stellen.
- 7.4 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug auf das von imis angegebene Konto zu leisten. Maßgeblich ist der Eingang der Zahlung bei imis.
- 7.5 Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber in Verzug. Während des Verzuges ist imis berechtigt, auf den ausstehenden Betrag Zinsen in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Zinssatzes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt imis vorbehalten. Der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) bleibt unberührt.
- 7.6 imis ist berechtigt, ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern und ihn daran hindern, offene Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag zu begleichen.
- 7.7 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche des Auftraggebers ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder aus demselben Vertrag resultieren, auf dessen Grundlage die betreffende Lieferung oder Leistung erbracht wurde. Die Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln bleiben unberührt.

8. Qualitätssicherung und Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

- 8.1 imis verpflichtet sich, Beratungs- und Beratungsleistungen mit der gebotenen Sorgfalt, Sachkenntnis und Gewissenhaftigkeit im Einklang mit GMP (sofern erforderlich) und Branchenstandards zu erbringen und alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Branchenstandards im Zusammenhang mit der Erbringung von Beratungs- und Beratungsleistungen einzuhalten.
- 8.2 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die von imis erbrachten Beratungs- und Beratungsleistungen den regulatorischen Anforderungen seiner spezifischen Branche entsprechen.

9. Leistungszeitraum

- 9.1 Von imis in Aussicht gestellte Leistungsfristen und Leistungstermine gelten stets nur annähernd, sofern nicht ausdrücklich schriftlich eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart wurde. Vereinbarte Fristen beginnen frühestens mit Abschluss des jeweiligen Vertrages, jedoch nicht vor dem ersten „Kick-off“-Meeting.
- 9.2 imis kann eine Verlängerung der Leistungsfristen oder eine Verschiebung der Leistungstermine um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Pflichten, insbesondere seinen Mitwirkungspflichten aus Ziffer 5 dieser AGB, nicht nachkommt.
- 9.3 imis ist zu Teilleistungen berechtigt und der Auftraggeber zur Teilabnahme verpflichtet,
- wenn die Teilleistung für den Auftraggeber im Rahmen des vereinbarten Zwecks verwendbar ist,
 - die Erbringung der übrigen Leistungen sichergestellt ist und
 - dem Auftraggeber dadurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, imis verpflichtet sich, diese Kosten zu übernehmen).
- 9.4 imis kommt mit ihren Leistungen nur in Verzug, wenn bestimmte Fertigstellungstermine als Fixtermine vereinbart sind und imis die Verzögerung zu vertreten hat. Nicht zu vertreten hat imis beispielsweise einen unvorhersehbaren Ausfall des für das Projekt vorgesehenen Beraters der imis, fehlender Zuarbeit durch den Auftraggeber oder dessen Mitarbeiter*innen, höhere Gewalt und andere Ereignisse, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren und der imis die vereinbarte Leistung zumindest vorübergehend unmöglich machen oder unzumutbar erschweren. Der höheren Gewalt gleich stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände, von denen imis mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, soweit nicht diese Maßnahmen rechtswidrig und von der imis verursacht worden sind.
- 9.5 Sind die Leistungshindernisse vorübergehender Natur, so ist imis berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtung um die Dauer der Verhinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird dagegen durch Hindernisse im Sinne von Abschnitt 9.4 die Leistung der imis dauerhaft unmöglich, so wird die imis von ihren Vertragsverpflichtungen frei.

10. Kündigung

- 10.1 imis räumt dem Auftraggeber das Recht ein, jeden Beratungsvertrag vorzeitig zu kündigen, wenn der Kunde dies wünscht. Die vorzeitige Kündigung lässt vereinbarte Verschwiegenheitspflichten und sonstige nachvertragliche Treuepflichten unberührt. Die Vergütung der imis richtet sich in den Fällen einer vorzeitigen Vertragskündigung nach den Abschnitten 6. und 7. dieser AGB.
- 10.2 Für die bis zum Zugang einer vorzeitigen Kündigung erbrachten Leistungen der imis zahlt der Auftraggeber das vereinbarte Honorar und die vereinbarten Auslagen an die imis. Berechnungsbasis für Honorare sind dabei die jeweils allgemein geltenden Tages- bzw. Stundensätze der imis für das konkrete Projekt.
- 10.3 Die Bestimmungen der Abschnitte 10.1 und 10.2 sind entsprechend anzuwenden, wenn imis den Vertrag vor dem ursprünglich vereinbarten Abschluss rechtswirksam beendet hat.
- 10.4 Sollten Umstände, die außerhalb des Einflusses von imis liegen, ein Projekt erschweren, verzögern oder gar unmöglich machen, ist imis berechtigt, die Kündigungsfrist zu verlängern oder sogar vom Vertrag zurückzutreten. Ein Regress seitens des Auftraggebers ist in einem solchen Fall nicht möglich.
- 10.5 Sollte es imis aus Gründen, die sie zu vertreten hat, nicht möglich sein, ein Gutachten oder eine Leistung

zum vereinbarten Termin fertigzustellen, so hat der Auftraggeber zunächst die Möglichkeit, eine angemessene Nachfrist zu setzen, verbunden mit der Androhung einer Ablehnung oder eines Rücktritts. Sollte dieser neue Termin nicht eingehalten werden, hat der Kunde die Möglichkeit, vom Vertrag zurückzutreten. Sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt von imis anfallenden Gebühren gehen zu Lasten von imis. Das gilt nicht für Nebengebühren, die nicht im Vertrag enthalten sind.

11. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 11.1 imis wird keine vertraulichen Informationen wie Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, Ergebnisse, Daten oder im Rahmen der Leistungserbringung gewonnene Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergeben. Unter Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen versteht man alle betrieblichen und organisatorischen Kenntnisse, Vorgänge und Informationen, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich und nicht der Allgemeinheit bekannt sind und nach dem Willen der Beteiligten nicht offengelegt werden sollen.
- 11.2 Sofern der Auftraggeber dies wünscht, wird imis auch die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vertraulich behandeln.
- 11.3 Die Parteien sind verpflichtet, den Zugang zu den vertraulichen Informationen und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Sinne der vorstehenden Ziffer 11.1 dieser AGB nur auf diejenigen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen zu beschränken, die zur Erfüllung des Geschäftszwecks Kenntnis davon haben müssen. Die Parteien verpflichten sich, diesen Personenkreis zur Einhaltung der in Ziffer 11.1 genannten Pflichten zu verpflichten.
- 11.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, die ggf. aus der Beauftragung der imis gewonnenen Ergebnisse zu veröffentlichen oder an Dritte weiterzugeben, jedoch nur unter Nennung des Namens von imis als Quelle der Ergebnisse.
- 11.5 imis ist berechtigt, die auftragsbezogenen Daten in einer unternehmensinternen Datenbank zu erfassen. Die Verarbeitung der Kundendaten erfolgt unter Beachtung des geltenden Datenschutzrechts, insbesondere der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes. Ergänzend wird auf die Datenschutzhinweise gem. Art. 12 ff. DSGVO verwiesen., die imis dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung stellt.

12. Gewährleistung

- 12.1 Beanstandungen sind unverzüglich und schriftlich anzumelden. Diese werden, soweit gerechtfertigt, ausschließlich in Form von Leistungsverbesserungen vergütet. Erfolgt jedoch keine Nacherfüllung, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder das Entgelt zu mindern. Ansprüche des Auftraggebers verjähren nur 6 Monate ab Übergabe des Abschlussberichts bzw. nach Projektende.
- 12.2 Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers wegen eines Sach- oder Rechtsmangels beschränken sich zunächst auf die Nacherfüllung. imis hat die Wahl, einen Mangel zu beseitigen oder die Leistung innerhalb angemessener Frist erneut zu erbringen. Das Recht von imis, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 12.3 Ein Rücktritt oder eine Minderung durch den Auftraggeber ist bei Vorliegen eines Mangels nur zulässig, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine vom Auftraggeber für die Nacherfüllung gesetzte angemessene Frist für imis erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Bei erheblichen Mängeln besteht kein Rücktrittsrecht.
- 12.4 Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht, soweit imis einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen hat. Ebenso gelten die Beschränkungen nicht bei vorsätzlichen Pflichtverletzungen der imis oder ihrer Erfüllungsgehilfen.
- 12.5 Die Haftung auf Schadensersatz bleibt von dieser Ziffer unberührt und richtet sich bei Mängeln ergänzend nach Absatz 13 dieser AGB.

13. Haftung

- 13.1 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen imis aus vertraglicher oder sonstiger Haftung sind – gleich aus welcher Rechtslage – ausgeschlossen, es sei denn, dass der Schaden nachweislich vorsätzlich oder grob fahrlässig von imis oder seinen Rechtspartnern verursacht wurde oder wenn eine Sache nicht die von imis zugesicherten und dem Auftraggeber zugesicherten Eigenschaften aufweist. Gleiches gilt für fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 13.2 Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, haftet imis – auch für ihre Erfüllungsgehilfen – nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.
- 13.3 Sofern die rechtzeitige Lieferung oder Leistung eine wesentliche Vertragspflicht darstellt und sich imis fahrlässig in Verzug befindet, ist die Haftung für Schadensersatz neben der Leistung wegen Verzugs auf 5 % des Liefer- oder Leistungswertes begrenzt.
- 13.4 Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Haftung von imis bei Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 13.5 Schadensersatzansprüche gemäß Absatz 13.2 dieser AGB verjähren innerhalb eines Jahres. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 13.6 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit einer Ware übernommen wurde.
- 13.7 imis verpflichtet sich, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Abdeckung etwaiger Schäden aus vertraglichen Verpflichtungen zu unterhalten. Die Versicherungssumme soll diese möglichen Schäden abdecken, muss jedoch mindestens € 1.000.000,00 betragen. Diese Versicherung ist dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen und ggf. den Erfordernissen des jeweiligen Vertrages anzupassen.

14. Unterauftragsvergabe und Nebenhaftung

- 14.1 Die Vergabe von Unteraufträgen durch imis ist nach Maßgabe individueller Qualitätsvereinbarungen zwischen Auftraggeber und imis möglich.
- 14.2 Sofern Leistungen von Dritten erbracht wurden, die imis als Subunternehmer eingesetzt hat, und ein Mangel vorliegt, der eindeutig auf die Leistung des Dritten zurückzuführen ist, ist imis berechtigt, eigene Gewährleistungsansprüche an den Auftraggeber abzutreten, der zur Annahme der Abtretung verpflichtet ist. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, seine Ansprüche gegenüber dem Dritten zunächst außergerichtlich geltend zu machen. Kommt der Dritte dieser Aufforderung des Auftraggebers trotz wiederholter Aufforderung an den Dritten zur Mängelbeseitigung nicht nach, verweigert der Dritte dies ernsthaft und endgültig oder wird erkennbar, dass er nicht über die erforderliche Leistungsfähigkeit verfügt, kann der Auftraggeber seine Rechte gegenüber imis erneut geltend machen, wenn er die zuvor von imis an ihn abgetretene Gewährleistungsrechte an imis zurücktritt oder die Abtretung anbietet.

15. Projektergebnisse und Urheberrecht

- 15.1 An den Arbeitsergebnissen aus einem Auftrag steht imis das Urheberrecht zu. Der Auftraggeber ist erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung an imis berechtigt, die Arbeitsergebnisse entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zu nutzen.
- 15.2 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von imis ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, Arbeitsergebnisse von imis, ein Zertifikat, ein Gutachten oder ein von imis erstelltes Gutachten zu verändern, zu überarbeiten, nur auszugsweise zu verwenden oder außerhalb des Vertragszwecks zu nutzen. Auch eine Weitergabe der vorgenannten Arbeitsergebnisse von imis an Behörden oder andere öffentliche Stellen ist nur zulässig, wenn und soweit dies für den vertraglich vereinbarten Zweck erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Jede Veröffentlichung oder Vervielfältigung eines Berichts/Gutachtens sowie jede sonstige Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von imis. Auch bei einer schriftlichen Einwilligung im oben genannten Sinne ist imis als Urheber anzugeben.

16. Geltendes Recht und Streitbeilegung

- 16.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere die im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und im Handelsgesetzbuch (HGB) verankerten. Die Anwendung der Artikel vom 17.07.1973 über den internationalen Kauf mobiler Waren und deren vertragliche Regelung (BGBl.I.1973, S. 856, 860) sowie das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 16.2 Erfüllungsort für die von imis erbrachten Leistungen ist der eingetragene Geschäftssitz der imis consulting, Remnitzhof 6, 31177 Harsum, Deutschland.
- 16.3 Ist der Auftraggeber eine voll kaufmännische oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen (im Sinne des § 38 Abs. 1 ZPO), ist der zuständige Gerichtsstand für alle sich daraus ergebenden Streitigkeiten oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Hildesheim, Deutschland. Der Kläger kann auf Wunsch das Gericht des Beklagten anrufen.
- 16.4 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen ergeben, werden durch ein Schiedsverfahren nach den Regeln der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) beigelegt.
- 16.5 Sollten einzelne Teile des Vertrages mit dem Auftraggeber einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Teile davon wirksam. In solchen Fällen wird zwischen den Parteien eine neue schriftliche Vereinbarung getroffen, die dem wirtschaftlichen Sinn der Bestimmungen oder der ungültigen Teile möglichst nahekommen. In entsprechender Weise werden etwaige Vertragslücken geschlossen.